

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 116/11 B

L 1 KR 288/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 KR 108/08 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, in welcher Höhe der Kläger Beiträge zu seiner freiwilligen Krankenversicherung zu zahlen hat.
- 2 Der bei der beklagten Krankenkasse freiwillig krankenversicherte Kläger bezieht als Beamter im Ruhestand Versorgungsbezüge. Die Beklagte setzte mit Wirkung zum 1.2.2008 die Beiträge unter Zugrundelegung des für Renten und Versorgungsbezüge geltenden allgemeinen Beitragssatzes von 13,8 % fest. Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger die Berechnung seiner Beiträge unter Zugrundelegung eines ermäßigten Beitragssatzes begehrt hat, sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 3.11.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Das muss substantiiert vorgetragen werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger hält im Hinblick auf die Anwendung der § 248 S 1 iVm § 240 Abs 2 S 3 SGB V durch das LSG für klärungsbedürftig, "ob mit einer entsprechenden Anwendung von Vorschriften, die eigentlich andere Fragen regeln, Art. 3 GG eingeschränkt werden kann". Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass nicht nachvollziehbar sei, dass bei Einkünften aus Beamtenbezügen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen der ermäßigte Beitragssatz, bei Einkünften aus Pensionen jedoch der allgemeine Beitragssatz gelte. Es werde unzulässig nach der Art des Einkommens differenziert. Hiermit habe sich das LSG nicht hinreichend auseinandergesetzt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Ruhestandsbeamte, die weniger verdienten, schlechter behandelt würden als aktive Beamte oder als hochbetagte Millionäre, die ihr Einkommen aus Kapitalvermögen bezögen.
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat, jedenfalls zeigt er die Klärungsbedürftigkeit der sich nach seiner Auffassung im vorliegenden Rechtsstreit stellenden verfassungsrechtlichen Rechtsfrage nicht hinreichend auf. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG, im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet in seiner Beschwerdebegründung eine Ungleichbehandlung sowie einen Verstoß gegen Art 3 GG, zeigt jedoch nicht auf, aus welchen Gründen trotz der vom SG und dem LSG zitierten Urteile des Senats vom 10.5.2006 (SozR 4-2500 § 240 Nr 7) und 21.1.2009 (SozR 4-2500 § 241a Nr 2) und des Beschlusses des BVerfG vom 28.5.2008 (SozR 4-2500 § 240 Nr 11) sich im vorliegenden Verfahren stellende verfassungsrechtliche Fragen (noch) ungeklärt sein können. Allein sein Hinweis auf seine vom LSG abweichende Rechtsauffassung genügt zur Begründung nicht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)